



Sedler-Versicherungsbüro GmbH

Newsletter

Rutschiger November

Die Umstellung der Uhren auf die Winterzeit hat es vor wenigen Tagen selbst den letzten Sommerfreunden verdeutlicht, die kühle Jahreszeit nähert sich mit großen Schritten. Dies ist auch zunehmend an den herunterfallenden Blättern der hiesigen Bäume zu erkennen, die kombiniert mit dem nasskalten November-Wetter zu erheblichen Rutschfallen werden können und gleichzeitig die Haftungsfrage im Falle eines Unfalls aufwerfen.



Anja Blazynski
Newsletterredakteurin

Hierzu hat vor kurzem das Landgericht Coburg ein interessantes Urteil verfasst. Grundstücksbesitzer sind nicht dazu verpflichtet, Wege ständig laubfrei zu halten. Kommt ein Fußgänger durch rutschiges Laub zu Fall, so hat er für die Folgen in der Regel selber einzustehen. In diesem konkreten Fall war eine Frau auf dem Gehweg auf feuchtem Laub ausgerutscht, wovon sie einen Schulterbruch und eine Knieprellung erlitt. Mit dem Argument, dass der Grundstücksbesitzer seine Verkehrssicherungs-Pflicht verletzt habe, forderte sie diesen zur Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld auf. Da sich der Grundstücksbesitzer keiner Schuld bewusst war, lehnte er die Forderung mit der Begründung, die Frau sei aus reiner Unachtsamkeit gestürzt, ab.

Die daraufhin eingereichte Klage der Frau führte nicht zum Erfolg. Das Landgericht Coburg begründete die Ablehnung damit, dass Fußgänger sich darauf einstellen müssten, dass von heruntergefallenem Laub in Kombination mit der jahreszeitlichen Witterung eine Rutschgefahr ausgehe und sich dementsprechend wachsam verhalten müssten. Eine Reinigung von Gehwegen kann auch im Herbst nur im Rahmen des Zumutbaren verlangt werden, da bekanntermaßen im Herbst ständig Laub von den Bäumen fällt. Die sofortige Beseitigung dieses Laubes zu verlangen, würde nach Ansicht des Gerichts den Rahmen des tatsächlich und wirtschaftlich Zumutbaren sprengen. Die Tatsache, dass der Grundstücksbesitzer den Weg nur wenige Tage vor dem Sturz der Klägerin von Laub befreit hatte, überzeugte das Gericht, dass dieser seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen sei.

Jedoch wollte sich das Gericht nicht festlegen lassen, welcher Zeitraum zwischen dem Beseitigen von Laub auf Gehwegen als regelmäßig betrachtet werden kann, so dass die Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt ist. Ein Gerichtssprecher teilte jedoch mit, dass es ausreiche, alle drei bis fünf Tage zu fegen, allerdings wären auch hier die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen.

Sollten Sie Fragen rund um die Absicherung gegen Schäden, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen, haben, melden Sie sich einfach bei uns im Büro. Gerne stehen wir Ihnen wie gewohnt tatkräftig und unterstützend zur Seite – Tel. 700 76 90.

Ihr Sedler-Versicherungsbüro